

tenbaubetriebe, Läden und Wirtschaften zulässig sind.

Kleinstunternehmer

Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (→ COVID-19-Folgenabmilderungsgesetz) führt bestimmte befristete vertragliche Erleichterungen zu Gunsten von wirtschaftlich besonders schwer betroffenen → Verbraucher → Verbrauchern und sog. Kleinstunternehmern ein (s. die Übersicht über die Regelungen unter → COVID-19-Folgenabmilderungsgesetz). Der Begriff des Kleinstunternehmers ist einer Empfehlung der Europäischen Kommission v. 6.5.2003, 2003/361/EG (ABL. EG 2003 L 124) entnommen. Darunter ist ein Unternehmen zu verstehen, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. Euro nicht überschreitet.

Kleinunternehmer

→ Umsatzsteuer (12).

Klerikalismus

Im Unterschied zum Laizismus, der eine klare Trennung der Sphäre von Kirche und Staat erstrebt, ist es das Ziel des sog. Klerikalismus, der Kirche entscheidenden Einfluss auf das gesamte öffentliche Leben, insbes. den Staat, zu verschaffen. Diese Geisteshaltung ist so alt wie die Kirchen selbst und ist nicht allein mit der kath. Kirche verbunden, wenngleich sie hier am klarsten Gestalt gewonnen hat, so im „Dictatus papae“ (1075). In der modernen Staatslehre wird eine solche Überordnung der Kirche nicht mehr anerkannt.

Klerus

Die → kath. Kirche unterscheidet innerhalb des Rechts der Gläubigen zwischen Laien und Klerikern (can. 232–293 CIC). Kleriker wird man durch Empfang der Diakonatsweihe (→ Diakon); weitere Weihestufen sind die Priesterweihe (→ Priester) und die Bischofsweihe (→ Bischof). Die Kleriker sind Träger der Heiligungs- und Leitungsgewalt der Kirche; die Lehrgewalt (Verkündigung) kann in Ausnahmefällen auf Laien übertragen werden (→ *missio canonica*). Jeder Kleriker ist einer Teilkirche eingegliedert (sog. Inkardination), kann aber in anderen Teilkirchen tätig oder dorthin versetzt werden. Kleriker sind dem Papst und den Bischöfen zu Gehorsam verpflichtet, müssen dem Dienst in der Kirche zur Verfügung stehen, sind zu einfacher Lebensführung, geziemender Kleidung und standesgemäßem Verhalten gehalten. Gewerbetätigkeit, Übernahme öffentlicher Ämter und politische Betätigung sind ihnen idR verboten. Sie sind zum → Zölibat verpflichtet; Besonderheiten gelten insoweit für → Diakone. Die Kleriker haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt und soziale Sicherung.

Klimaklage

Klima- und Transformationsfonds

Der Klima- und Transformationsfonds (KTF) ist ein → Sondervermögen des Bundes nach dem Klima- und Transformationsfondsgesetz (KTFG) v. 8.12.2010 (BGBl. 2010 I 1807 mÄnd). Er wurde 2011 als Energie- und Klimafonds errichtet und 2022 umbenannt. Das Sondervermögen wird nach § 4 KTFG aus der Versteigerung von Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (→ Emissionshandel, Treibhausgas), Einnahmen aus dem nationalen Emissionshandel zur CO₂-Bepreisung (→ Emissionshandel, Brennstoffemissionen) und Bundeszuschüssen gespeist. Mit den Geldern soll die Transformation Deutschlands zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Volkswirtschaft gefördert werden, idR durch von der → Kreditanstalt für Wiederaufbau oder dem → Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle organisierte Förderprogramme. Deshalb zahlt der Fonds ua den EEG-Finanzierungsbedarf, leistet Zuschüsse an stromintensive Unternehmen nach dem → Energiefinanzierungsgesetz und fördert Maßnahmen der Energiewende im Gebäudebereich.

Mit dem Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 v. 18.2.2022 (BGBl. 2022 I Nr. 6) wurden während der Corona-Pandemie nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen in Höhe von 60 Mrd. EUR auf den KTF übertragen, vgl. § 2a KTFG. Diese „Umwidmung“ hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil v. 15.11.2023 – 2 BvF 1/22 – als Verstoß gegen die → Schuldenbremse für verfassungswidrig und den Nachtragshaushalt für nichtig erklärt. Damit fehlten dem KTF 60 Mrd. EUR, was zu Einsparungen bei den Fondsausgaben führte. So wurde die Förderung der Elektromobilität durch den → Umweltbonus sofort beendet.

Klimaanpassung

Das Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KANg) v. 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 393) dient der Anpassung von Staat und Gesellschaft an die negativen Auswirkungen des Klimawandels. Es soll Schäden durch Hitze, Dürre, Waldbrände, Flutkatastrophen usw. möglichst vermeiden oder zumindest in Grenzen halten. Dafür legt der Bund regelmäßig eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie und eine Klimarisikoprüfung vor (§§ 3 f. KANg). Bei Planungen soll die Klimaanpassung in Zukunft stärker berücksichtigt werden. Ähnliches gilt für die Länder. (§§ 9 ff. KANg). Subjektive Rechte oder klagbare Rechtspositionen sollen durch das Gesetz nicht begründet werden (§ 13 KANg).

Klimaklage

Bei sog. Klimaklagen handelt es sich um das Phänomen, dass Verbände oder sogar auch (einzelne) Private Klagen erheben, um klimaschützende Maßnahmen zu erreichen (→ Klimaschutz). Bislang vorzufinden waren Klagen gegen Staaten bzw. staatliche Einrichtungen vor → Verwaltungsgerichten, vor allem durch

Klimapakt

1012

Umweltverbände im Wege von sog. → Verbandsklagen, oder nationalen Verfassungsgerichten (→ Verfassungsgerichtsbarkeit) sowie dem EGMR. Ziel solcher – sicherlich gut gemeinten, häufig öffentlichkeitswirksamen, in den Medien zT bereitwillig rezipierten – Klagen ist es, den Staat zu mehr Klimaschutz und klimaschützender Gesetzgebung zu bewegen. Neuerdings gibt es auch Versuche von privaten Verbänden oder Privatpersonen, vor Zivilgerichten (→ Zivilgerichtsbarkeit) Unternehmen zu verklagen, um diese zu klimaschützendem Verhalten zu zwingen (manchmal auch durch eine → Sammelklage). Anknüpfungspunkt soll dabei vor allem das Deliktsrecht (→ Unerlaubte Handlung (Delikt)) sein. Bekanntester Fall aus den Niederlanden ist die Verurteilung des Energiekonzerns Shell durch ein niederländisches Zivilgericht. Solche zivilrechtlichen Ansätze sind aber aus mehreren Gründen verfehlt. Das wird aber in der medialen Darstellung, bei den klagenden (gewiss negativ betroffenen) Protagonisten oder aber deren Unterstützerkreis wohl nicht immer vollends durchschaut. Ein Kausalitätsnachweis kann wegen einer unbegrenzten Anzahl weiterer "Schädiger" nicht seriös erbracht werden, auch nicht unter Zuhilfenahme gesetzlicher Erleichterungen, da feststehen muss, dass einer der Schädiger den Schaden verursacht hat (und nicht nur der Kumulationseffekt aller Schädigerhandlungen), sodass letztlich die Auswahl einzelner Beklagter willkürlich und bisweilen lediglich moralisierend anmutet (und es fraglich ist, ob auf diese Weise in der Sache selbst überhaupt Verbesserungen erreicht werden können). Konkret vollstreckungsfähige Handlungspflichten können kaum formuliert werden, vielmehr letztlich nur ein erwünschter Zielzustand (etwa halbiertes Schadstoffausstoß, ohne zu erklären, ob dies durch technische Neuerungen geschehen kann, dass geringere Absatzzahlen erhebliche [gesamt] wirtschaftlichen Folgen usw. hätten, oder Abstriche an Lebenskomfort und Konsum nötig wären, übrigens auch der Befürworter selbst). Außerdem ist unklar, inwieweit das selektive Verklagen einzelner größerer Unternehmen zur Erreichung des in der Tat wichtigen politischen Ziels "Klimaschutz" konkret geeignet ist, während andere "Verschmutzer" (uU sogar Wettbewerber), etwa mit Sitz in China, unbeangelt bleiben. Eine Streitverkündung und – anteiliger – Regress des beklagten Unternehmens gegenüber allen anderen (denkbaren) Schädigern ist nicht umsetzbar, was ebenfalls die Systemwidrigkeit eines zivilrechtlichen Vorgehens zeigt. In letzter Konsequenz könnte jeder Betroffene aus jedem Land dieser Welt jedes deutsche Unternehmen verklagen (peruanischer Bauer gegen RWE wegen des Betriebs von Kohlekraftwerken), was die zweifelhafte Logik und Kohärenz zivilrechtlicher Klimaklagen ebenfalls verdeutlicht. Vor allem verfehlen solche Verfahren die Aufgabe der Zivilgerichte bzw. des Zweiparteiencharakters

eines Zivilprozesses. Letztlich kommt es zu einer höchst problematischen "Politisierung des Privatrechts". Die dem Klimaschutz als zentraler, dringender Menschheitsaufgabe zugrunde liegenden Fragen sind genuin politischer Natur, erfordern komplexe Abwägungsprozesse aller betroffenen Interessen – auch außerhalb der Prozessparteien – und müssen deshalb von einem demokratisch legitimierten, parlamentarischen Gesetzgeber in schlüssigen, die Lasten verteilenden Gesamtkonzepten behandelt bzw. auf internationaler Ebene durch Abkommen geregelt werden. Erste Entscheidungen, auch von Oberlandesgerichten, zu Klagen gegen deutsche Autobauer fielen dementsprechend zu Ungunsten der "Klimakläger" (nicht zu verwechseln mit den "Klimakleibern", siehe → Klimaproteste) aus.

Klimapakt

Zur Umsetzung der Klimaziele der Bundesregierung (Klimaschutzprogramm 2030) wurden seit Ende 2019 verschiedene Maßnahmen erlassen, die als Klimapakt, -paket oder -kompromiss bezeichnet werden. Sie betten sich ein in den → Klimaschutz, dessen Ziele auf internationaler Ebene durch das → Pariser Klimaabkommen und auf europäischer Ebene durch den → European Green Deal vorgegeben sind. Zum Klimapakt gehören:

- Das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) v. 12.12.2019 (BGBl. 2019 I 2513 mÄnd).
- Das Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht v. 21.12.2019 (BGBl. 2019 I 2886). Es regelt Steuerermäßigungen ab dem 1.1.2020 für die energetische Sanierung von Wohnräumen (→ Gebäudeenergie) und ermäßigt ab diesem Zeitpunkt die → Umsatzsteuer für Fahrten im Schienenbahnverkehr und im → öffentlichen Personennahverkehr von 19% auf 7%. Ab dem 1.1.2021 wird die → Entfernungspauschale erhöht bzw. für Geringverdiener eine Mobilitätsprämie eingeführt.
- Die CO₂-Bepreisung über das Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissions-handelsgesetz, BEHG) v. 12.12.2019 (BGBl. 2019 I 2728). Es schafft seit 2021 einen nationalen Emissionshandel für die Sektoren Wärme und Verkehr, soweit diese Emissionen nicht dem EU-Emissionshandel unterliegen, um möglichst eine Neutralität der → Treibhausgase bis 2045 zu erreichen.
- Die zusätzlichen Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung werden zT seit 2021 für eine Erhöhung des → Wohngelds eingesetzt, um die wohngeldberechtigten privaten Haushalte bei den → Heizkosten zu entlasten, Wohngeld-CO₂-Bepreisungsentlastungsgesetz v. 15.5.2020 (BGBl. 2020 I 1015).
- Das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der → Elektromobilität v. 12.12.2019 (BGBl. 2019 I 2451) sowie das Gesetz zur